

► Vergütungsvereinbarung

Formfrei = gefährlich

| Eine formfreie Gebührenvereinbarung für eine außergerichtliche Beratung liegt nur vor, wenn sich den Abreden der Parteien entnehmen lässt, dass oder in welchem Umfang die vereinbarte Vergütung ausschließlich Leistungen nach § 34 RVG umfasst. |

Es gilt der **Grundsatz**: Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Textform (§ 3a Abs. 1 RVG). Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder vergleichbar bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Sie muss darauf hinweisen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. **Ausnahme**: Die Formvorschrift gilt nicht für die Vergütungsvereinbarung über eine Beratung oder ein Gutachten im Sinne des § 34 RVG. Der BGH (3.12.15, IX ZR 40/15, Abruf-Nr. 183113) begrenzt dessen Anwendungsbereich aber nun deutlich.

PRAXISHINWEIS | Die Vorschrift können Sie daher nicht (mehr) als Auffangtatbestand anwenden, wenn eine umfassendere Vergütungsregelung unwirksam ist.

► Vergütungsvereinbarung

Regeln für den Schuldbeitritt beachten

| Die Formerfordernisse des § 3a Abs. 1 RVG gelten auch für einen Schuldbeitritt zur Vergütungsvereinbarung. Ihre Reichweite wird bestimmt durch den Zweck, dem Beitretenden deutlich zu machen, dass er nicht nur der gesetzlichen Vergütungsschuld des Mandanten beitrifft, sondern der davon abweichenden, vertraglich vereinbarten Vergütung. |

Wird ein Schuldbeitritt erklärt, bedarf dies nach dem BGB grundsätzlich keiner besonderen Form. Er unterliegt aber den Formerfordernissen, die für den Hauptvertrag gelten, soweit diese mit Rücksicht auf den Leistungsgegenstand des Schuldbeitritts aufgestellt sind. Um solche Formerfordernisse handelt es sich auch bei denjenigen nach § 3a Abs. 1 RVG. Sowohl das Erfordernis der Textform als auch die weiteren, in den Sätzen 2 und 3 der Norm aufgeführten Anforderungen sollen den Mandanten warnen und schützen. Er soll klar erkennbar darauf hingewiesen werden, dass er eine Vergütungsvereinbarung schließt, die dem Rechtsanwalt einen von den gesetzlichen Gebührenvorschriften abweichenden Honoraranspruch auf vertraglicher Grundlage verschafft.

Tritt ein Dritter der Verpflichtung des Mandanten aus der Vergütungsvereinbarung bei, ist er nach dem BGH in gleicher Weise schutzbedürftig (12.5.16, IX ZR 208/15, Abruf-Nr. 186785).



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 183113

BGH begrenzt Anwendung von § 34 RVG

Das bezweckt § 3a RVG



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 186785